

Protokoll^{*)}

der 64. Sitzung

26. Oktober 2011,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

S. 1 – 36

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

BT-Drucksache 17/6261

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz, Bärbel Bas, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

BT-Drucksache 17/3646

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Ekin Deligöz, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht

BT-Drucksache 17/5774

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Wir führen heute eine öffentliche Anhörung zu einem Gesetz durch, das wir StORMG nennen. Darunter kann man sich alles vorstellen – oder auch nichts. Opferschutz vermutet man dahinter eher nicht. Wir sind heute schlecht besetzt, was die Abgeordneten anbelangt. Das ist kein Zeichen der Miss- oder Nichtachtung. Wir haben stürmische Zeiten. Heute haben wir eine Debatte im Plenum, und in etwa 20 Minuten werden wir zudem drei namentliche Abstimmungen haben. Das bedeutet, dass wir dann für gut eine halbe Stunde unterbrechen müssen. Das lässt sich leider nicht vermeiden. So ist unser Parlamentsbetrieb – ich bitte um Verständnis! Ich danke Ihnen, dass Sie teilweise von weit her angereist sind und sich in die Thematik eingearbeitet haben. Wir wissen das zu schätzen! Sie können versichert sein, dass das, was Sie sagen, nicht bei uns links hineingeht und rechts hinaus. Wenn es gute Vorschläge sind, Änderungsvorschläge oder Kritik, nehmen wir diese auch auf. Überwiegend kennen Sie die Spielregeln bereits, die meisten von Ihnen sind ja nicht zum ersten Mal hier: Sie bekommen Gelegenheit, ein Statement von fünf Minuten zu dem Gesetzentwurf abzugeben – gefühlte fünf Minuten, ich schaue nicht auf die Uhr. Danach kommen Fragerunden. Schreiben Sie sich bitte auf, wer von den Abgeordneten Ihnen Fragen stellt. Sie dürfen nur auf die Fragen antworten, die an Sie gerichtet worden sind. Nun fangen wir an mit Herrn Klaus Michael Böhm, Behandlungs-Initiative Opferschutz e. V., Karlsruhe. Herr Böhm, bitte schön!

SV Klaus Michael Böhm: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Die Behandlungsinitiative Opferschutz – beim Oberlandesgericht Karlsruhe aufgehängt, ich bin dort nämlich Richter – begrüßt grundsätzlich das mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs verfolgte Vorhaben, die bestehenden Schutzlücken der Rechte von Opfern im Strafverfahren zu schließen. Denn hierdurch können bestehende Schutzlücken unter Wahrung der Rechte des Beschuldigten und der Grundsätze eines fairen Verfahrens geschlossen werden. Grundsätzlich gilt unsere Zustimmung auch der vorgeschlagenen Verlängerung der Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche. Inwieweit die Effektivität dieser Regelungen in Frage steht, habe ich in meiner schriftlichen

Stellungnahme ausgeführt. Ich möchte nun, in Abstimmung mit einigen Abgeordneten des Rechtsausschusses, kurz zu einem anderen Punkt Stellung nehmen. So bedeutend diese Vorschläge zur Stärkung der Rechte von Opfern im Strafverfahren auch sind, darf gleichwohl nicht übersehen werden, dass allein hierdurch sexuelle Übergriffe von Pädosexuellen auf Kinder weder verhindert noch nennenswert reduziert werden können. Das Eckpunktepapier der Rechtspolitiker der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP zum Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch aus dem Jahre 2010 hat diese Lücke erkannt und effektive Maßnahmen zum Schutz unserer Kinder vorgeschlagen.

Meine Damen und Herren! Neben dem Verletzten der Straftat, um den es im StORMG geht, gibt es auch noch einen weiteren Verletzten, nämlich das potentielle Opfer, dem erst in Zukunft ein gewaltsamer Übergriff drohen könnte. Auch diesem muss all unsere Hilfe gelten. Dem präventiven Opferschutz wird in Deutschland nicht hinreichend Rechnung getragen! Am 4. Februar 2009 ist deswegen die Opferschutzcharta vorgestellt worden, deren erster Satz heißt: „Jeder Mensch hat das Recht, nicht Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat zu werden.“ Wie aber soll der Staat diese verfassungsrechtlich begründete Pflicht umsetzen? Wegsperrern, das wissen Sie aus dem Bereich der Sicherungsverwahrung, geht nur in Ausnahmefällen bei hochgefährlichen Tätern. Grundsätzlich gehören die Täter, die auch pädosexuelle Straftaten begangen haben, nicht zu diesem Personenkreis der Hangtäter. Die meisten – 99 Prozent – werden wieder entlassen. Was können wir also tun, um unsere Kinder zu schützen? Mit einer frühzeitig einsetzenden psychotherapeutischen Behandlung kann Opferschutz effektiv und rechtsstaatlich unbedenklich vorgenommen und mit den Persönlichkeitsrechten des Angeklagten in Einklang gebracht werden. Eine Therapie ist kein Wundermittel, da darf man sich nicht zu sicher sein. Das ist auch kein Wellnessprogramm für Schwerverbrecher – und trotzdem können Sie die Rückfallraten ganz erheblich um über 50 Prozent senken. Die Schweiz, ich werde es später ausführen, ist derzeit bei Rückfallraten von drei Prozent angelangt! Wir sind also gehalten, alles zu tun, um solche zukünftigen Übergriffe zu vermeiden. Neben rein präventiven Programmen – Sie kennen das Programm der Charité in Berlin „Kein Täter werden“ – haben jüngste Untersuchungen gezeigt, dass man pädosexuelle Täter zwar nicht unbedingt heilen kann, aber sie können lernen, mit ihren Störungen umzugehen. Sie werden dann

nicht mehr übergreifend. Wenn wir unsere Kinder wirklich schützen wollen, dann müssen wir Täterkarrieren frühzeitig erkennen und gegensteuern.

Neben diesen rein präventiven Maßnahmen müssen wir auch schauen, wie das Gerichtsverfahren ausgestaltet ist, und da besteht die Besonderheit, dass das deutsche Recht dem Aspekt des präventiven Opferschutzes bislang nicht zureichend Rechnung trägt. Im Gerichtsverfahren wird in der Regel überhaupt nicht geprüft, ob von einem Täter zukünftig Gefahren ausgehen, ob er behandlungsbedürftig ist oder was sonst gemacht werden kann. Eine Untersuchung von Professor Bosinski an der Universität Kiel hat ergeben, dass nur in 11,7 Prozent aller Fälle sexuellen Missbrauchs ein Gutachten eingeholt wird, obwohl die meisten dieser Täter dringend behandlungsbedürftig und auch behandlungsfähig sind. Auch während der Haft – ich habe das in der schriftlichen Stellungnahme ausführlich dargelegt – findet ein Täter, wenn es überhaupt zu einer Haftanordnung kommt, nur in den seltensten Fällen eine therapeutische Behandlung. Aus diesem Grund haben wir im Jahre 2009 im Bundesministerium der Justiz das sogenannte „BIO-Memorandum“ vorgelegt, in dem wir fordern, dass gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter schon in der Hauptverhandlung begutachtet werden und die Anordnung von therapeutischen Maßnahmen möglich ist. Einen solchen Weg geht die Schweiz. In der Schweiz ist es nämlich möglich, solche Feststellungen in der Hauptverhandlung zu treffen. Dort werden Täter begutachtet und eine Anordnung therapeutischer Maßnahmen ist möglich. Das brauchen wir auch in Deutschland! Das hat das Eckpunktepapier der Regierungsfractionen erkannt – und es wurde auch erkannt, dass ohne eine solche Vorgabe des Gesetzgebers, ohne ein solches deutliches Signal hin zu einer Verbesserung des präventiven Opferschutzes in unserem Verfahren... Wir müssen Täterkarrieren frühzeitig erkennen. Wir müssen alles unternehmen, damit Täter nicht wieder rückfällig werden! Allein verfahrensrechtliche Regelungen reichen nicht aus. Das hat das Eckpunkteprogramm erkannt. Ich habe es Ihnen noch einmal beigefügt und dort Vorschläge gemacht – nicht nur zur besseren Therapie, sondern auch zur Begutachtung von pädosexuellen Straftätern. Wir brauchen – gestatten Sie mir diese Bemerkung an diesem Tag – einen „Rettungsschirm“ auch für unsere Kinder, und wir brauchen einen wirklich effektiven Rettungsschirm! Dazu würde der Vorschlag gehören, den wir machen wollen, eine frühzeitige Begutachtung von pädosexuellen Strafverfahren vorzusehen. Insofern wäre sicher zu prüfen, ob die Vorschläge im

Eckpunktepapier der Regierungsfractionen in diesen Gesetzentwurf noch mit aufgenommen werden könnten. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Böhm hat einen Gegenentwurf zum StORMG entwickelt, nämlich nicht ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, sondern ein Gesetz zur Stärkung der Persönlichkeit der verurteilten Straftäter. Wir werden uns das mal anschauen, da haben wir aber eine neue Baustelle. Jetzt kommt Professor Dr. Reinhard Böttcher, Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg a. D. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Reinhard Böttcher: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, meine Damen und Herren! Ich danke für die Einladung und nehme in der Sache zunächst Bezug auf meine schriftliche Stellungnahme. In dem kurzen Statement jetzt will ich mich auf die opferschützenden Vorschläge konzentrieren, die auf dem Tisch liegen. Ich sage also nichts zur Ausweitung der notwendigen Verteidigung und zur Reform der §§ 36, 37 JGG. Einen Schwerpunkt sehe ich bei der Frage der Verjährung. Ich habe, ebenso wie Gräfin von Galen, in der zuständigen Unterarbeitsgruppe des „Runden Tisches“ mitgearbeitet und begrüße es, dass die dort erarbeiteten Vorschläge im Entwurf der Bundesregierung aufgegriffen werden. Den behutsamen Vorschlägen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen stimme ich ebenso zu wie der ausdrücklichen Anerkennung eines Äußerungsrechts des Opferzeugen zu den Tatfolgen. Die klitzekleine Ausweitung der Regelung über den staatlich bezahlten Opferanwalt ist dringend erwünscht, ebenso die Eröffnung einer Beschwerde gegen ablehnende PKH-Entscheidungen. Wie der Bundesrat im letzteren Punkt zu der Einschätzung kommen kann, dafür bestehe kein Bedarf, ist mir, ehrlich gesagt, rätselhaft! Wir erleben im Gegenteil relativ häufig Entscheidungen, die praktisch ohne Begründung zu nicht nachvollziehbaren Ablehnungen kommen. Beim Ausschluss der Öffentlichkeit zugunsten jugendlicher Opfer sendet der Regierungsentwurf zwar ein opferfreundliches Signal aus, aber das Signal ist so verhalten, dass ich hier zu einem größeren Schritt rate. Wie dies § 48 JGG für Verfahren gegen jugendliche Angeklagte bestimmt, sollte die Öffentlichkeit auch bei Verfahren mit jugendlichen Opfern immer ausgeschlossen sein – es sei denn, das Opfer widerspricht.

Jetzt zur Verjährung: Im Strafrecht und im Zivilrecht muss die Verjährung deutlich hinausgeschoben werden! Die Verlängerung der Frist im Zivilrecht auf 30 Jahre, die der Regierungsentwurf vorschlägt, halte ich für sachgerecht. Auch der weiten Umschreibung der erfassten Ansprüche möchte ich zustimmen. Ich bin jedoch nicht überzeugt, dass § 208 BGB entfallen muss. Vielmehr befürworte ich im Einklang mit der unabhängigen Beauftragten, Frau Dr. Bergmann, eine einheitliche Ruhensregelung im Zivilrecht und im Strafrecht. Zu deren Bemessung komme ich gleich. Im Strafrecht sehe ich zwei Wege: Man kann die Verjährungsfrist verlängern – und man kann den Ruhenszeitraum ausdehnen. Theoretisch kann man beide Wege auch verbinden. Ich schlage vor, den Ruhenszeitraum drastisch zu erweitern. Der Vorteil ist, dass man in die insgesamt sachgerechte Abstufung der Verjährungsfristen nach der Schwere der Tat nicht eingreifen muss und andererseits nahe bei dem Lebenssachverhalt ist, um den es geht. Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten können eben vielfach, unabhängig von der Strafdrohung für die Tat, sehr lange Zeit nicht über das Geschehen sprechen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich eine Ausweitung des Ruhenszeitraums bis zum 30. Lebensjahr des Opfers vorgeschlagen. Es ließe sich – das sage ich jetzt dazu – auch eine noch weitergehende Ausweitung bis zum 35. oder 40. Lebensjahr vertreten. Es kommt darauf an, den Zeitpunkt zu erwischen, bei dem man typischerweise davon ausgehen kann, dass eine Anzeige für das Opfer möglich ist. In den praktischen Auswirkungen käme man bei einer solchen Ausweitung des Ruhenszeitraums in einen Bereich, in dem man die Verlängerung von Fristen, wie sie teilweise vorgeschlagen worden ist, hinter sich lassen würde. Für das Zivilrecht mag es auf den ersten Blick problematisch erscheinen, wenn man an einen ausgeweiteten Ruhenszeitraum noch die 30-jährige Frist anschließen würde. Bei näherer Betrachtung lässt sich aber auch das gut vertreten. Das Opfer trägt das Risiko im Zivilrecht, wenn es den so eröffneten langen Zeitraum ausschöpft – und es sind seine Ansprüche, um die es geht! Es lassen sich Konstellationen denken, in denen eine Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche auch nach sehr langer Zeit noch aussichtsreich ist. Mein Votum gebe ich also für einen einheitlichen Ruhenszeitraum ab, zum Beispiel bis zum 35. Lebensjahr, und: Keine Verlängerung von Fristen!

Ich weise zum Schluss noch auf den Vorschlag von Frau Dr. Bergmann hin, Teilbereiche des § 176 StGB zum Verbrechen aufzustufen. Welche Teilbereiche das

sind, hat sie selbst in ihrer Stellungnahme ausgeführt, und ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf Bezug genommen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Böttcher, vielen Dank! Ich wäre den nachfolgenden Sachverständigen dankbar, wenn sie sich zu dem Thema § 171b GVG, Öffentlichkeitsausschluss, das Herr Professor Böttcher angeschnitten hat, äußern würden – weil ich da eine etwas andere Auffassung habe als der Regierungsentwurf und möglicherweise einen Änderungsvorschlag initiieren werde. Frau Sibylle Dworazik, Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt, bitte!

SVe Sibylle Dworazik: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich bin Präsidentin eines Landgerichts, komme also aus dem Eck der Gerichtsverwaltung. Ich bin aber gleichzeitig Vorsitzende einer erstinstanzlichen Jugendkammer und einer zweitinstanzlichen, die sich mit Berufungen beschäftigt. Die richterliche Praxis begrüßt im Wesentlichen die beabsichtigten Regelungen zur Stärkung der Rechte der Opfer von sexuellem Missbrauch; in einzelnen Punkten darf ich auf meine Stellungnahme vom 12. Oktober verweisen. Ich möchte nun drei Punkte in einem kurzen Statement herausstellen und darf mit § 171b GVG beginnen: Auch hier wäre es eine Wertefriktion, dem jugendlichen Täter die Öffentlichkeit zu ersparen, aber nicht dem jugendlichen Missbrauchsoffer. Auch ich plädiere dafür, hier einen generellen Nichtöffentlichkeitstatbestand zu schaffen. Ferner möchte ich zu § 255a und § 58a Strafprozessordnung im Entwurf Stellung nehmen. Ich erbitte noch eine weitergehende Regelung innerhalb des § 255a StPO, nämlich die Ersetzung der Vernehmung durch die Videovernehmung. Wir haben folgende Konstellation: Ein Vater missbraucht seine drei Töchter. Die Töchter werden – auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen – im Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter richterlich vernommen. Ich eröffne nun das Hauptverfahren und schicke die Kinder zu einer aussagepsychologischen Gutachterin. Dort werden jetzt die Aussagen aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts verweigert, was sich in der Hauptverhandlung fortsetzt. Wir können nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung und des Gesetzes die vormalige richterliche Vernehmung, bei der die Kinder belehrt wurden, einen Verfahrensbeistand hatten, nicht verwerten. Wir dürfen nur den Richter über die Angaben vernehmen, die die Kinder gemacht haben.

Das genügt nach unserem Unmittelbarkeitsgrundsatz aber nicht für eine Verurteilung. Damit wird es zum Freispruch kommen. Ich meine, Opferschutz wäre hier durchaus legitim und es ginge gut einher mit den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und des fairen Verfahrens, wenn man – und das ist mein Petitum – aus dem § 255a Absatz 1 StPO den gesamten § 252 StPO streicht.

Die Praxis kann – und das ist der einzige dicke und große Ablehnungspunkt, den ich habe – sehr schlecht mit den in §§ 36 und 37 JGG-E vorgesehenen Regelungen leben. Die erwarteten Qualifikationen für den Einsatz eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts gehen weit über die Bedürfnisse hinaus. Nebenbei bemerkt: Mir sind keine Erhebungen bekannt, dass es hier strukturelle Missstände gegeben hätte. Die Präsidien und die Behördenleiter wählen wohl aus, wer in den Jugenddezernaten tätig ist. Häufig haben die Kollegen „0,5-Belastung“, das heißt, sie sind noch irgendwo anders eingesetzt. Lange Rede, kurzer Sinn: Es ist für die Praxis, insbesondere bei mittleren Behörden mit 20 bis maximal 30 Richterinnen und Richtern, nicht möglich, mit diesen Qualifikationserfordernissen eine ausgewogene Geschäftsverteilung auf die Beine zu stellen. Das können wir nicht! Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Farries, Richterin am Amtsgericht Lübeck, bitte!

SVe Anja Farries: Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier in diesem Gremium zu den vorliegenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Ich bin am Amtsgericht Lübeck als Jugendrichterin und Vorsitzende eines Jugendschöffengerichts tätig und war auch lange Zeit Beisitzerin am Landgericht in einer auf Sexualstraftaten spezialisierten großen Strafkammer. Aus meiner Erfahrung im richterlichen Bereich heraus möchte ich nur ein paar Gesichtspunkte hervorheben und verweise im Wesentlichen auf meine schriftliche Stellungnahme.

Zunächst möchte ich kurz Stellung nehmen zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist. Ich halte dies für sehr sinnvoll vor dem Hintergrund der spezifischen Auswirkung, die gerade sexueller Missbrauch auf die Opfer hat. Ich verkenne dabei nicht, dass die Beweismöglichkeiten umso schlechter sind, je länger das Geschehene zurückliegt. Es macht aber für das Opfer

sicherlich einen sehr großen Unterschied, ob es sein Anliegen von Gesetzes wegen nicht mehr vorbringen kann, keine Strafanzeige mehr erstatten kann, weil die Straftat verjährt ist, oder ob es sich selbst aus einer freien Willensentscheidung heraus dazu entschließt, keine Anzeige mehr zu erheben, weil es der Meinung ist, es hat selbst nicht mehr die Möglichkeiten, den Vorgang ordnungsgemäß beweisen zu können. Eine Verjährungsfrist von 20 Jahren, wie vorgeschlagen, halte ich für sehr sinnvoll! Vor dem Hintergrund der jetzigen Ruhensvorschriften wäre das ein ausreichender Zeitraum für das Opfer, um sich zu überlegen, ob es, nachdem es das ganze traumatisch Erlebte verarbeitet hat, nun doch Anzeige erstatten sollte.

Im Übrigen möchte ich auch kurz auf die Regelungen der §§ 58a, 255a StPO-E eingehen, insbesondere auf den Schwerpunkt der vorgeschlagenen Neuregelung, die richterlichen Vernehmungen nach § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO. In der Praxis, das haben Sie auch in Ihren Stellungnahmen selbst so ausgeführt, hat sich durchgesetzt, dass die polizeilichen Vernehmungen, die mit Ton-Bild-Aufnahmen aufgezeichnet werden, in der Hauptverhandlung abgespielt werden. Dies ist aus meiner Sicht auch die für das Opfer schonendste Form einer strafrechtlichen Verarbeitung – Voraussetzung ist, dass auch der Täter damit einverstanden ist, diese Ton-Bild-Aufnahmen aus der polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung einzuführen. Bei streitigen Sachverhalten, wo der Beschuldigte oder Angeklagte die Tat bestreitet, geht es erst einmal um die Wahrheitsfindung. Wir wissen nicht, ob wir es mit einem Opfer zu tun haben. Gerade das muss sich dann durch die Beweisaufnahme herausstellen. Deswegen bin ich der Meinung, wir können auch nicht verstärkt richterliche Vernehmungen, die im Ermittlungsverfahren stattgefunden haben, in die Hauptverhandlung einführen. Ich meine, dass hier der Unmittelbarkeitsgrundsatz doch Vorrang hat und es dem Opfer in solchen Fällen in der Regel nicht erspart werden kann, in der Hauptverhandlung doch noch vernommen zu werden.

Zuletzt möchte ich kurz auf die Qualifikationsanforderungen durch die geplante Änderung der §§ 36, 37 JGG eingehen. Da bin ich ganz der Meinung meiner Vorrednerin, dass dies zum einen in der Justiz aus personellen Gründen kaum zu leisten ist. Zum anderen bin ich auch der Meinung, dass die geplanten Änderungen bei einem Opferschutzgesetz eigentlich keinen Platz haben. Wenn man das JGG

insgesamt novellieren will, dann möge man das fundiert tun! An dieser Stelle, für die Opfer, spielt die gesetzliche Qualifikation der Jugendrichter am Rande eine Rolle. Sie müssen wissen, dass Jugendrichter in Massen ganz normale Straftaten wie Ladendiebstahl, Kleinkriminalität usw. tagtäglich verhandeln. Ob dann diese Gesetzesanforderungen, die Sie normieren möchten, wirklich zwingend notwendig sind, möchte ich bezweifeln. In der Praxis hat sich die Einrichtung von Sonderdezernaten sehr bewährt, sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch schon im Beginn bei der Kriminalpolizei, und die Einrichtung von Spezialekammern bei den Landgerichten oder auch bei den Amtsgerichten. Dass die Richterinnen und Richter, die dort dann mit Missbrauchs- oder überhaupt mit Sexualstrafverfahren befasst sind, sich schon aus eigenem Anliegen heraus ständig fortbilden und es aus ihrem richterlich-ethischen Verständnis heraus als ganz selbstverständlich betrachten, im Umgang mit der Vernehmung von solchen Opfern geschult zu sein, hat sich in der Praxis herausgestellt. Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Farries, ich danke Ihnen! Es klingelt, das heißt, wir müssen hinüber zu den namentlichen Abstimmungen. Drei namentliche Abstimmungen – ich rechne mit einer guten halben Stunde. Ich würde vorschlagen, wir treffen uns hier um 15.00 Uhr wieder. Ich kann aber nicht garantieren, dass wir dann pünktlich kommen. Ich bitte um Verständnis!

[Die Sitzung wird um 14:25 Uhr unterbrochen und um 15:03 Uhr fortgesetzt.]

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen jetzt zu Frau Dr. von Galen, Fachanwältin für Strafrecht. Die einzige Strafrechtlerin hier, die nicht Opferschutz betreibt, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannt. Bitte schön!

Sve Dr. Margarete Gräfin von Galen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich darf die Vorstellung insofern ergänzen, als dass ich überwiegend als Strafverteidigerin tätig bin, aber gelegentlich auch Opfer vertrete und von daher aus der Praxis heraus die Probleme, die Nöte, die Ängste und alles, was damit zusammenhängt, gut kenne. Ich möchte mich zunächst auch auf meine Stellungnahme beziehen und hier nur noch auf einzelne Punkte eingehen.

Zunächst zu dem Thema, das Sie, Herr Vorsitzender, angesprochen haben: § 171b GVG-E. Ich denke, dass Herr Professor Böttcher da einen guten Punkt angesprochen hat. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung ist in der Tat sehr zurückhaltend, und ich würde prognostizieren, mit dieser Formulierung wird sich in der Praxis wahrscheinlich nichts ändern. Es bleibt bei dieser Abwägung nach der bestehenden Regelung, wo jetzt noch ein Aspekt mit hineingenommen werden soll, der wahrscheinlich vorher ohnehin schon darin war, ohne dass dies explizit geregelt war. Ich hätte Verständnis, wenn man zum Schutz von jugendlichen Zeugen in solchen speziellen Situationen grundsätzlich von einem Ausschluss der Öffentlichkeit ausgeht, natürlich nicht gegen den Willen des Zeugen oder der Zeugin. Über genaue Formulierungen muss man sicherlich noch einmal nachdenken. Es gibt natürlich ein Interesse aufseiten des Beschuldigten, das man nicht völlig über Bord kippen sollte, aber die jetzige Regelung ist in der Tat sehr zurückhaltend. Ich denke, es wäre durchaus überlegenswert, hier etwas klarere Grenzen zu setzen.

Ich komme dann zu meinen Überlegungen, die sich insbesondere mit dem Thema Videovernehmung und Ersetzung in der Hauptverhandlung sowie der Frage der Zuständigkeitsregelung in § 24 GVG befassen werden, und zwar möchte ich auf folgenden Punkt aufmerksam machen: Es ist sicherlich nichts dagegen einzuwenden, vermehrt Videovernehmungen durchzuführen, und dies bereits im Ermittlungsverfahren – ob durch einen Richter oder durch einen Polizeibeamten, das sind Feinheiten, über die man sprechen kann; grundsätzlich kann das von allen Seiten auch als Entlastung betrachtet werden, wenn die Rechte des Beschuldigten dabei nicht eingeschränkt werden. Nach dem vorgesehenen Regelungsentwurf und auch nach der bereits bestehenden Regelung ist eine Konstellation geschaffen worden, in der die Beschuldigtenrechte tatsächlich eingeschränkt werden. Es ist gar keine Frage, dass in einem Fall der notwendigen Verteidigung ein Beschuldigter in einer Hauptverhandlung während einer solchen Vernehmung den Beistand eines Verteidigers hat, eines Pflichtverteidigers, wenn er keinen eigenen Verteidiger wählt. Es ist klar, dass der Verteidiger vor Durchführung einer solchen Vernehmung Akteneinsicht hatte, und es ist auch klar, dass zwingend die Anwesenheit beider Personen erforderlich ist. Mit dem geltenden Gesetz und auch mit der Ausweitung durch den Entwurf wird es letztendlich möglich, dass in Fällen notwendiger Verteidigung eine Vernehmung im Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, ohne dass

der Beschuldigte dabei war, ohne dass der Verteidiger dabei war. Und in Fällen, wo das möglicherweise klappt und alle Verfahrensbeteiligten anwesend sind, ist es nicht gewährleistet, dass ein Verteidiger vorher Akteneinsicht hatte. Das heißt, die Mitwirkung wird nur als Möglichkeit in den Raum gestellt und die Mitwirkung kann eingeschränkt sein, wenn es keine Akteneinsicht gegeben hat. Ich meine, dass das zu einer Schieflage führt, was die Beschuldigtenrechte angeht, und ich sehe, ehrlich gesagt, auch nicht die Notwendigkeit, das so zu machen.

Wenn man die Interessen des Gesetzes zu 100 Prozent verfolgen und erreichen will, spricht nichts dagegen, in bestimmten Bereichen zumindest vorzusehen, dass bei der Videovernehmung die gleiche Konstellation herrscht, wie in der Hauptverhandlung. Der Katalog des § 255a Absatz 2 StPO ist breit. Da sind auch Bagatelldelikte enthalten! Wenn man überhaupt für einen Ausgleich der Rechte sorgen will, müsste man das sicherlich genauer angucken. In meiner Stellungnahme habe ich erst einmal pauschal gesagt: „Da muss ein Verteidiger her!“ Das mag man möglicherweise noch differenzieren können, und § 255a StPO regelt auch Mord, da wird es in der Regel so sein, dass der Beschuldigte in Haft ist und sowieso einen Verteidiger hat. Da sind verschiedene Konstellationen denkbar, aber generell muss der Gesetzgeber meines Erachtens ausschließen, dass in Fällen notwendiger Verteidigung eine Videovernehmung stattfindet, die später vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt wird, während der Beschuldigte nicht die Möglichkeit hatte, mit seinem Verteidiger an der Vernehmung mitzuwirken. Präziser: Er hatte die Gelegenheit, aber er hat sie nicht wahrgenommen. Damit wird das Konfrontationsrecht, welches auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist, faktisch ausgehebelt. Insofern mein Appell: Es schadet dem Opferschutz überhaupt gar nichts, an dieser Stelle etwas zu verbessern, und ich denke, es würde das faire Verfahren insgesamt stärken.

Ebenso sehe ich die Neuregelung zur Frage der Zuständigkeit der Landgerichte kritisch. Wir haben bereits seit einiger Zeit diese sogenannte flexible Zuständigkeit, die sagt, dass wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, die Anklage vor dem Landgericht erhoben werden kann. Und jetzt soll diese Vorschrift dadurch ergänzt werden, dass eine solche Situation insbesondere dann gegeben ist, wenn zu erwarten ist, dass die

Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die jetzt geltende flexible Zuständigkeitsregelung, die auf den Verletzten schon Rücksicht nimmt, von der Literatur als nur noch dann verfassungsgemäß angesehen wird, wenn sie verfassungskonform ausgelegt wird. Die jetzige Regelung ist noch nicht Gegenstand einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gewesen, und es bleibt abzuwarten, wo das Bundesverfassungsgericht da Grenzen ziehen würde, wenn es mal dazu käme, über diese Vorschrift zu entscheiden. Die ganz herrschende Meinung sagt, wir seien mit dieser Regelung bereits an der Grenze und sie müsse im Einzelfall verfassungskonform ausgelegt werden. Jetzt soll die Flexibilität noch vertieft werden, und es soll noch mehr am Einzelfall orientiert entschieden werden – am Einzelfall, was die Situation des Verletzten angeht. Ich meine, dass man sich hier wirklich über die Grenze dessen hinausbewegt, was die Verfassung im Zusammenhang mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter zulässt, und ich würde dringend davon abraten, noch mehr in diese flexible Zuständigkeitsregelung hineinzugehen. Ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal ganz allgemein dafür plädieren, nicht per se mehrfache Vernehmungen als den „Horror“ schlechthin anzusehen und zu versuchen, das in allen möglichen Bereichen der Gesetzgebung zu vermeiden oder abzuschaffen. Zum einen nützen mehrfache Vernehmungen Opferzeugen auch bei der Frage, wie ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu beurteilen ist. Es gibt durchaus Fälle, in denen Gutachten erstellt werden und sie nur eine Vernehmung haben. Dann kann es passieren, dass der Sachverständige sagt, mit der einen Vernehmung könne er keine Entscheidung für oder gegen die Glaubhaftigkeit dieser Aussage treffen. Wenn ich als Sachverständiger keine Entscheidung treffen kann und wenn der Beschuldigte substantiiert und nachvollziehbar bestreitet, dann kann allein so eine Situation zum Freispruch führen, obwohl möglicherweise das Opfer die Wahrheit gesagt hat.

Einen weiteren Punkt, der hier nicht Berücksichtigung findet, sollte man bedenken: Mit der Zuständigkeit beim Landgericht werden möglicherweise mehrfache Vernehmungen vermieden, aber es werden auch andere Bedingungen für das Opfer geschaffen. Ich finde, man darf einfach nicht verkennen, dass es vor dem Amtsgericht wesentlich gemüthlicher zugeht, um es mal so zu sagen. Das heißt, in der

Situation beim Landgericht wissen alle Beteiligten, das dies die einzige Tatsacheninstanz ist und hier alles herausgeholt werden muss. Das kann zu einer sehr unangenehmen Situation für das Opfer führen! Zwar nur zu einer einmaligen, dafür aber richtig unangenehmen Situation. Dann ist schon die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, zu sagen: Wir gehen zum Amtsgericht, da ist alles nicht so streng, da werden auch die Formalitäten nicht so genau eingehalten. Es gibt Amtsrichter, die sagen: „Hier am Amtsgericht richten wir gar nicht nach der StPO, sondern wir machen das eben so!“ Das ist möglicherweise für die Betroffenen besser. Deswegen mein Appell: Versuchen Sie bitte, sich in den Grenzen der Verfassung zu halten, und überlegen Sie, ob es wirklich so ist, dass diese mehrfachen Vernehmungen immer das Schlimmste für die Opfer sind. Es gibt auch andere Konstellationen, die mindestens genauso problematisch sind. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Beim Amtsgericht ist die Verfahrensabsprache ein bisschen unkomplizierter. Herr Reinhard Nemetz, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Augsburg, bitte!

SV Reinhard Nemetz: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich leite die Staatsanwaltschaft Augsburg und war dort mehrere Jahre auch Leiter einer Abteilung, in der unter anderem Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen bearbeitet wurden. Als Praktiker begrüße ich, dass sich die drei Gesetzentwürfe zum Ziel gesetzt haben, die Rechtsposition von Opfern sexuellen Missbrauchs zu verbessern. In meiner schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, habe ich mich ausführlich geäußert. Soweit aus meiner Sicht Optimierungsbedarf besteht, möchte ich diesen noch einmal in der gebotenen Kürze darstellen. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E: Dass auch eine Sollvorschrift nicht von einer pflichtgemäßen Ermessensausübung – der Gesetzentwurf wörtlich: „nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände“ – befreit, ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht eigens im Gesetzestext erwähnt werden. Wir Praktiker müssen mit Gesetzen umgehen, die in vielerlei Hinsicht unnötig überfrachtet sind, und deswegen ist es mir ein Anliegen, dies auch in diesem Zusammenhang darzulegen. Ähnlich verhält es sich mit § 69 Absatz 2 Satz 2 StPO-E: Opfer zu den Auswirkungen der Straftat zu vernehmen, ist doch wirklich selbstverständlich und muss nicht noch

einmal in § 69 Absatz 2 Satz 2 StPO-E betont werden. Zu § 397a StPO-E: Der beabsichtigte Wegfall der Unanfechtbarkeitsregelung des § 397 Absatz 3 Satz 3 StPO begegnet meines Erachtens Bedenken, da sich diese Regelung in der Praxis bewährt hat und mit der hierdurch bewirkten Verfahrensbeschleunigung auch im Opferinteresse liegt. Es mag sein, dass verschiedentlich gerichtliche Entscheidungen insofern eine unzureichende Begründung enthalten, was sie aber nicht unbedingt rechtlich falsch macht. Zu § 406d Absatz 2 Nummer 3 StPO-E: Anstatt eine Nummer 3 einzuführen und diesen Tatbestand noch zusätzlich aufzublähen, wäre es einfacher und ausreichend, in der Nummer 2 das Wort „erstmalig“ zu streichen.

Zu § 171b Absatz 1 Satz 2 GVG-E: Wissen Sie, wenn es Gesetze nötig haben, durch Änderungen klargestellt zu werden, so habe ich prinzipielle Bedenken! Deswegen stellt sich wirklich die Frage, weshalb nicht anstelle der beabsichtigten Klarstellung – wie meine Vorredner bereits angeführt haben – ganz einfach gesetzlich angeordnet wird, dass in Jugendschutzsachen wegen sexuellen Missbrauchs die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen nicht öffentlich ist. Weshalb soll in diesen Fällen zu Lasten der besonders schutzbedürftigen kindlichen und jugendlichen Opferzeugen anderes gelten als gemäß § 48 Absatz 1 JGG für gleichaltrige oder sogar ältere Angeklagte, sofern es sich bei den angeklagten Taten um Jugendstrafsachen handelt? Zu §§ 36, 37 JGG-E: Auch insofern besteht meines Erachtens unter den bisher gehörten Sachverständigen ein Konsens. Entgegen der Bezeichnung des Gesetzentwurfs haben die §§ 36, 37 JGG-E in keiner Weise etwas mit Opfern und der Stärkung ihrer Rechte zu tun. Stattdessen werden überambitionierte Anforderungen an die Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gestellt. Den Nachweis, dass die bisherige, von den Entwurfsverfassern offenbar als unzureichend empfundene Qualifikation dieser Verfahrensbeteiligten zu einer – und das ist doch entscheidend – dem Erziehungsgedanken oder dem Opferschutz zuwiderlaufenden jugendgerichtlichen oder jugendstaatsanwaltlichen Praxis geführt hat, bleibt die Entwurfsbegründung schuldig. Der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates ist deshalb beizupflichten. Im Übrigen erscheinen die Regelungen in § 37 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie in Absatz 3 Satz 1 JGG-E auch gesetzestechnisch wenig geglückt, weil diffus und zwiespältig – insoweit verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Zur beabsichtigten Aufhebung des § 208 BGB: Die zu befürwortende

Verlängerung der Verjährungszeit in § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E wird mit der beabsichtigten Aufhebung der Hemmungsregelung des § 208 BGB unnötig teilkompensiert.

Zum weiteren Regelungsbedarf: Der Regierungsentwurf enthält keine Verbesserung des materiell-strafrechtlichen Opferschutzes, obwohl sich eine solche Verbesserung, insbesondere hinsichtlich der strafrechtlichen Verjährungsregelungen, ebenfalls aufdrängt. Zu befürworten ist deshalb nicht nur die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB in der Weise, dass die Verjährung künftig bis zum 21. Lebensjahr ruht – ich bin auch durchaus mit einer längeren Ruhenszeit einverstanden. Zu befürworten ist auch, in Anlehnung an § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E, eine Verlängerung der Verjährungsfrist in § 78 StGB zumindest hinsichtlich der Straftaten gemäß § 176 Absätze 1 und 2, § 176a StGB auf 30 Jahre. Die in der Entwurfsbegründung immer wieder zu Recht beklagten Abhängigkeiten, Traumatisierungen, Furcht und Scham missbrauchter Kinder stellen durchaus sachliche Gründe für eine derartige Durchbrechung der auch von mir gesehenen Gesetzessystematik des § 78 StGB dar. Außerdem sollten die Absätze 1 und 2 des § 176 StGB, die bisher nur Vergehen sind, zum Verbrechen aufgestuft werden, verbunden mit einer Minderungsmöglichkeit für minderschwere Fälle in dem hierfür zu ändernden Absatz 3 des § 176 StGB. Damit würden Wertungswidersprüche, die sich aus der Verlängerung der Verjährungszeit auf 30 Jahre ergeben, gemildert, zugleich dem hohen Rang des von § 176 StGB geschützten Rechtsguts der gebotene Tribut gezollt und nebenbei auch eine Ungereimtheit beseitigt werden, die darin besteht, dass qualifizierte Taten im Sinne des § 176a Absatz 1 StGB gemäß § 176a Absatz 4 StGB milder bestraft werden können als Taten nach dem Grundtatbestand des § 176 Absatz 1 StGB. Ich habe im Übrigen vor acht Jahren schon einmal hier im Rechtsausschuss gesessen und dabei ebenso zur Frage der Aufstufung des § 176 StGB vom Vergehens- zum Verbrechenstatbestand Ausführungen gemacht.

Weil die Erfahrung lehrt, dass sexueller Missbrauch von Kindern nicht selten unter Ausnutzung einer kindernahen, ehrenamtlichen oder beruflichen Stellung erfolgt, müssen Einrichtungen, in denen Kinder geschult, beaufsichtigt oder betreut werden, von ihren Mitarbeitern die Vorlage aussagekräftiger erweiterter Führungszeugnisse

verlangen können, um die Kinder vor gefährlichen Rechtsbrechern zu schützen. Deshalb sollte meines Erachtens – da bin ich auch bei Ihnen, Herr Böhm, was Prävention angeht – erwogen werden, die Fristen in § 34 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BZRG für die Aufnahme der darin genannten Verurteilungen in das erweiterte Führungszeugnis, unabhängig von der Strafhöhe, auf 30 Jahre zu verlängern und in gleicher Weise hinsichtlich der Tilgungsfristen in § 46 Absatz 1 Nummer 2d und Nummer 3 BZRG zu verfahren. Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Nemetz, Sie zählen offensichtlich zur Gruppe der Puristen, der auch ich angehöre. Hin und wieder nennt man uns Erbsenzähler. Ich rechne Ihnen wenig Erfolg aus für die Streichung des § 69 Absatz 2 Satz 2 StPO-E. Sie haben nämlich Recht damit, dass Selbstverständlichkeiten nicht ins Gesetz gehören. Beim Rettungsschirm haben wir allerdings solch eine Vorschrift. Da heißt ein Satz: „Der Ausschuss fasst zeitnah Beschlüsse.“ Na, wie denn sonst? Also, wir warten mal ab, vielleicht klappt es hier. Danke schön! Und nun Herr Professor Dr. Radtke, Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht, bitte!

SV Prof. Dr. Henning Radtke: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich möchte mich auf vier Aspekte beschränken und beginnen mit der Mahnung des Vorsitzenden, kurz zu § 171b GVG Stellung zu nehmen. Ich kann mich da zu einem Gutteil an Erwägungen meiner Vorredner anschließen. Ich glaube auch, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung zwar eine gewisse Verbesserung der Situation für Opferzeugen in Jugendschutzsachen bringt, aber dass man durchaus weitergehen kann. Dieses Weitergehen kann dann in der Weise geschehen, dass man, jedenfalls für die Phase der Vernehmung des Opferzeugen selbst, zu einem zwingenden, nicht mehr von einer Abwägung abhängigen Ausschluss der Öffentlichkeit kommt. Dass ein Zustimmungs- oder Widerspruchserfordernis enthalten sein sollte, ist, glaube ich, unproblematisch – wenn jemand in der Öffentlichkeit aussagen will, dann sollte ihn das Gesetz daran nicht hindern. Man sollte aber – bisher ist dies im Gesetzgebungsverfahren wenig behandelt worden – überlegen, ob man tatsächlich zu einer vollständigen Parallelität des Ausschlusses der Öffentlichkeit in Jugendstrafverfahren und Jugendschutzsachen kommt. Ich habe es noch nicht abschließend durchdacht, gebe aber zu bedenken, dass die Situation

des Opferzeugen eine etwas andere prozessuale Situation ist als die des Angeklagten im Strafverfahren. Deshalb könnte man über differenzierende Lösungen nachdenken, differenzierend zwischen den verschiedenen Phasen der Hauptverhandlung. Eventuell könnte es sich anbieten, die Öffentlichkeit in Jugendschutzsachen außerhalb der Vernehmung des Opferzeugen grundsätzlich zuzulassen, um es dann im Einzelfall wieder von einer Abwägungsentscheidung abhängig zu machen. Ich glaube, da bedarf es aber noch eines gewissen Nachdenkens. Warum diese Differenzierung? Dazu nur zwei Sätze: Der Angeklagte ist nicht nur Subjekt, sondern in gewisser Weise immer auch Objekt des Verfahrens. Es geht darum, ob ein sozial-ethisches Unwerturteil über ihn gesprochen wird. Das ist noch eine andere Belastungssituation als die des Opferzeugen. Insoweit ist der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren, den wir im Gesetz haben, natürlich richtig. Ob wir bei den Opferzeugen eine völlig parallele Situation haben, kann ich noch nicht abschließend beurteilen, aber zwingend scheint mir zu sein, dass wir jedenfalls während der Vernehmung des Opferzeugen ohne Abwägung zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit in Jugendschutzsachen kommen.

Der zweite Aspekt, den ich in Anknüpfung an die Ausführungen von Gräfin von Galen ansprechen möchte, betrifft die Frage der Aufzeichnung von Vernehmungen auf Bild-Ton-Träger und die Verwertungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung. Ich glaube, dass das Anliegen des Regierungsentwurfs, Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, richtig ist. Auch wenn man im Einzelfall durchaus unterschiedlich über Mehrfachvernehmungen und die Belastungswirkung denken kann, ist das Ziel als solches, nämlich Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, richtig. Ich glaube auch, dass das Konzept, das dem Regierungsentwurf zugrunde gelegt ist, das Richtige trifft und nicht mit einer unangemessenen Beeinträchtigung von Beschuldigtenrechten verbunden ist. Das unter zwei Aspekten: Die Gewährung des Akteneinsichtsrechts für den Verteidiger vor einer aufgenommenen Vernehmung ist jedenfalls der Regelfall. Wenn Sie die Bundesgerichtshofsentscheidung im 48. Band, auf die Sie in der schriftlichen Stellungnahme abgezielt haben, lesen, dann ist völlig eindeutig, dass der BGH für den konkreten Fall ausnahmsweise zugelassen hat, dass die Vernehmung aufgenommen wird, ohne dass vorher Akteneinsicht gewährt worden ist, dass aber dann eine Kompensation in der Hauptverhandlungssituation erfolgt, und zwar über eine in weiterem Umfang zulässige ergänzende Vernehmung.

Insoweit sehe ich eigentlich keine ernsthaften Bedenken, auch nicht unter dem Aspekt des Konfrontationsrechts aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d) EMRK. Denn wenn das Konfrontationsrecht nicht gewährt worden ist, müssen wir aus konventionsrechtlichen Gründen ohnehin dazu kommen, dass nicht vernehmungsersetzend verwertet werden kann. Die Bedeutung der EMRK ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 insgesamt auf eine methodische Weise so gestärkt worden, dass daran gar kein Weg vorbeigeht. Insoweit ist eine ausreichende Sicherung der Beschuldigtenrechte gewährleistet. Deshalb sehe ich auch keinen Änderungsbedarf bei den Regelungen in § 58a und § 255a StPO-E.

Ich möchte aber dennoch eine Bitte an Sie alle äußern: Wir reden anhand sehr differenzierter Einzelregelungen immer über die Bedeutung der Unmittelbarkeit und des Unmittelbarkeitsprinzips, und Gräfin von Galen hat das auch zu Recht angesprochen. Wir müssen alle – und das betrifft Sie als Legislative und mich als Wissenschaftler in gleicher Weise – darauf achten, dass wir nicht durch ein Übermaß an Einzelfallregelungen, die jeweils ad hoc getroffen werden, das gesamte System ins Wanken bringen. Ich glaube, dass wir über die Bedeutung der Unmittelbarkeit als Technik der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung insgesamt nachdenken müssen, denn de facto haben wir längst eine deutliche Verschiebung der Beweisaufnahme ins Ermittlungsverfahren und eine Abschwächung der Bedeutung der Hauptverhandlung. Da muss man mit angepassten Regelungen reagieren. Das kann aber nicht nur eine Einzelfallregelung sein! Das ändert nichts daran, dass das Konzept für diesen konkreten Fall, für die Anlassgesetzgebung, um die es hier geht, richtig ist und keiner weiteren Änderungen bedarf.

Eine ganz kurze Bemerkung zu den Vorschlägen zu §§ 36, 37 JGG: Das Ziel, zusätzliche Befähigungen an Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zu vermitteln, ist natürlich richtig. Darüber kann wenig Zweifel bestehen, ohne dass man darüber diskutieren muss, wie gut die Befähigungen derzeit eigentlich sind. Ich habe an denen keine Zweifel, aber dass man sie verbessern kann, daran habe ich genauso wenig Zweifel. Man kann es aber sicherlich nicht auf die jetzt vorgesehene Art und Weise tun, denn man schafft damit Probleme in der Handhabung dieser Vorschriften, die in der Praxis kaum zu bewältigen sind. Da geht es nicht nur um die Frage, wie

Behördenleitungen damit umgehen, wie teuer es für Landesjustizverwaltungen wird, sondern wir haben doch ein generelles Problem: Wir haben derzeit eine ganz klare Regelung. Mit dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung wird eine abstrakt-generelle Befähigung zur Ausübung des Richteramtes formuliert. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, dann kann jedes Richteramt, jede Tätigkeit in der höheren Justiz ausgefüllt werden. Das, was jetzt in §§ 36, 37 JGG-E teilweise vorgeschlagen wird – und für die Insolvenzordnung gibt es ähnliche Überlegungen –, bedeutet nicht mehr die Formulierung von abstrakt-generellen Eignungsbefähigungen, sondern von eher individuellen. Diese individuellen Befähigungen müssten entweder rechtsmittelfest sein, es müsste dann nämlich geprüft werden, ob der Richter oder die Richterin tatsächlich die Befähigung aufweist – ansonsten könnte es ein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter sein –, oder die dort formulierten Qualitätsanforderungen sind tatsächlich bloß Ordnungsvorschriften, dann sind sie aber in gewisser Weise Gesetzeslyrik. Und da würde ich dem Herrn Vorsitzenden zustimmen: Das brauchen wir in Gesetzen eigentlich nicht! Das Ziel, weitere Qualifikationsverbesserungen im Jugendstrafverfahrensrecht zu erreichen, ist ganz besonders wichtig. Auf diese Weise kann es aber nicht erreicht werden.

Meine letzte Bemerkung betrifft die Frage der Verjährungsregelung. Ich äußere mich nur zu den strafrechtlichen Verjährungsregelungen. Ich bin weitestgehend einig mit dem, was Herr Leitender Oberstaatsanwalt Nemetz ausgeführt hat. Ich glaube, der richtige, der erste Ansatzpunkt muss darin bestehen, zu überlegen, ob die abstrakten Strafdrohungen in den betroffenen Deliktgruppen §§ 174 ff., § 176 StGB eigentlich noch richtig sind, ob der Unrechtsgehalt dieser Taten mit den abstrakten Strafrahmen derzeit noch richtig zum Ausdruck gebracht wird. Fälle, die dann individuell mit einem geringeren Unrechtsgehalt belegt sind, kann man über „minderschwere Fälle“ regeln. Wenn man diesen Weg geht, dann kommt man, ohne dass man das System der Verjährungsfristen in § 78 StGB durcheinander bringt, ohnehin zu einer deutlichen Verlängerung des Laufs der Verjährungsfristen. Das scheint mir das Gebotene zu sein. Dazu müsste man allerdings in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren noch einmal detailliert Stellung nehmen. Herr Nemetz hat aber ganz viele Anregungen gegeben, wie das möglich wäre. Ohne solche Änderungen bei den abstrakten Strafdrohungen das System des § 78 StGB zu verschieben, scheint mir

nicht richtig. Wir haben keinen ausreichenden legitimen Grund für einen solchen Eingriff. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Radtke, ich bedanke mich! Jetzt kommt Herr Professor Dr. Weiner, Polizeiakademie Niedersachsen, Meppen. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Bernhard Weiner: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, verehrte Anwesende! Ich möchte Ihnen nicht nur aus meinen wissenschaftlichen Erfahrungen berichten, sondern insbesondere auch meine Ausführungen vor dem Hintergrund meiner langjährigen Berufstätigkeit als Kriminalbeamter und Opferanwalt vortragen. Ich beziehe mich insoweit auf meine ausführliche schriftliche Stellungnahme und beschränke mich auf einige für mich wesentliche Punkte.

Das bisherige Verjährungsrecht sollte reformiert werden. Es privilegiert die Täter und belastet und bestraft teilweise die Opfer zusätzlich. In der Sache der strafrechtlichen Verjährung befürworte ich die Einführung eines Spezialtatbestandes, wie er in einem Entwurf der SPD-Fraktion vorgeschlagen worden ist. Dies aus folgenden Erwägungen heraus: Die Verjährungsregelungen legitimieren sich ja durch die Überlegung des sogenannten Schlussstrichs. Irgendwann soll Ruhe sein. Ruhe können wir aber mit der bisherigen Regelung nicht erreichen, dies geht aus meiner Sicht aus verschiedenen Gründen nur mit einem einheitlichen Tatbestand. Bevor ich zu diesen Gründen komme: Etwaige systematische Bedenken, die man haben könnte, hinsichtlich eines neuen einheitlichen Spezialtatbestandes, um die Verjährungsregeln zu ändern, sehe ich nicht. Wir haben solche Regelungen schon längst! Einerseits die Regelungen bei Mord – Mord verjährt nicht – und andererseits im Presserecht. In den Pressegesetzen der Länder haben wir Sondertatbestände, die unterhalb der bisherigen Verjährungsregeln eine komplett andere Systematik vorhalten als das StGB; und zudem verweisen diese presserechtlichen Vorschriften dann wieder auf das StGB bei einzelnen Tatbeständen, die ausgesucht sind. Systematische Bedenken sehe ich also nicht, weil wir schon Durchbrüche haben. Ein weiterer Einwand, den man möglicherweise bringen könnte, wäre ein Schwund an Beweismöglichkeiten. Wenn man es sehr lange verlängert, auf viele Jahre hinaus,

könnte es Beweisschwierigkeiten geben. Die sehe ich nicht. Wir reden bei dieser Deliktsgruppe in aller Regel über die sogenannten „Aussage gegen Aussage-Konstellationen“. Wir haben auf der einen Seite ein Opfer, das den Hergang schildert, und auf der anderen Seite einen Täter, der in der Regel bestreitet. Insofern stimme ich meinen Vorrednern ein bisschen zu. Das liegt sicherlich daran, dass die Strafandrohungen im Sexualstrafrecht heute relativ hoch sind, so dass ein Täter nicht unbedingt geneigt ist, ein Geständnis abzulegen, weil eine Bewährung oft nicht mehr zu erreichen ist, so dass da „bis aufs Messer“ gekämpft wird.

Im Übrigen gibt es auch keinen Schwund an Beweismöglichkeiten, weil wir die Aussage werten können, insofern stimme ich Ihnen auch zu: Mehrfache Vernehmungen sind bei guter Vorbereitung des Opfers auch nicht belastend für das Opfer, sondern können es sogar psychisch stärken, weil dem Opfer im Prozess deutlich wird, dass es nicht mehr das schwache Opfer ist und es einen übermächtigen Täter gibt, vielmehr dreht sich die Situation als solche! Der Täter sitzt nur auf der Gerichtsbank, weil das Opfer den Mut gefunden hat, eine Aussage zu machen. Mehrfache Vernehmungen erlauben nämlich die von Ihnen angesprochene Konstanzprüfung, die der BGH als zwingend vorgegeben hat. Nur durch eine Mehrfachüberprüfung einer Aussage – und da ist das wesentliche Merkmal die Konstanzprüfung – kann man letztlich überhaupt die Glaubhaftigkeit der Aussage beurteilen; und wenn Sie nicht mehrere Aussagen haben, ist es eben so, wie Sie vorgetragen haben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sexueller Missbrauch in der Regel kein einmaliges Geschehen ist. Es gibt nicht die Einzeltat, sondern es ist ein „einheitlicher Lebensvorgang“, der oftmals im Alter zwischen acht bis zehn Jahren beginnt und sich bis zum 15., 16., 17. Lebensjahr hochzieht, wo es also ganz viele Taten über ganz viele Jahre gibt. Da sprechen wir in der Praxis oft nicht von einer Tat, sondern von 100, 200 oder 300 Taten. In diesem dynamischen Geschehen haben Sie im Alter von acht Jahren einen physisch und psychisch überlegenen Täter, der seine Überlegenheit mit zunehmendem Erwachsenwerden des Opfers verliert. Er ist nicht mehr der physisch oder psychisch ganz überlegene Täter. Sie haben während dieses Geschehens oft unterschiedliche Tatbegehungen nach dem StGB. Ein Täter erfüllt im „einheitlichen Lebensvorgang“ Taten, die unterschiedlich verjährt sind. Wir haben sexuellen Missbrauch im minderschweren Fall, da haben sie fünf Jahre, dann haben sie zehn Jahre, dann ist möglicherweise eine sexuelle

Nötigung dabei, dann haben Sie § 177 StGB und wir haben eine Verjährung von 20 Jahren. Das heißt, für die Gerichte und auch für die Ermittlungsbehörden stellt sich im Falle einer Anzeigenerstattung die Frage: Was ist jetzt genau verjährt? Durch einen einheitlichen Verjährungstatbestand können Sie diese Beweisschwierigkeiten vermeiden.

Das Dritte ist: Sie schaffen eine Kohärenz, wenn Sie einen einheitlichen Tatbestand zu den opferentschädigungsrechtlichen Tatbeständen schaffen. Wir haben in Deutschland im Wesentlichen drei tragende Säulen des Opferschutzes: Das ist einerseits im Strafprozess die Nebenklage, dann die zivilrechtliche Möglichkeit, eventuell kombiniert mit dem Adhäsionsverfahren bei der Nebenklage im Strafrecht, und die Möglichkeit der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen nach dem sozialrechtlichen Opferentschädigungsgesetz. Das Opferentschädigungsrecht kennt keine Verjährung, es gibt dort keine Verjährung. Es gibt allenfalls eine Verfristung, die hat aber nur auf der Leistungsseite Bedeutung. Das heißt, in der Praxis werden Straftaten, die strafrechtlich längst verjährt sind, sozialrechtlich aufbereitet. Dort herrscht der Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt, die Versorgungsbehörde muss von sich aus ermitteln. Das Opfer hat die Beweislast und der Beweis im sozialrechtlichen Verfahren wird oftmals oder sogar in der Regel auch durch die Strafakte geführt. Nur wenn sie eine frühe Verjährung haben oder eine unterschiedliche Verjährung, kann das Opfer den Beweis im Sozialrecht gar nicht führen. Das noch wesentlichere Argument ist: Wenn es dann doch zu einer Anerkennung des Opfers nach dem Opferentschädigungsrecht kommt, was sehr oft der Fall ist, ist die Versorgungsbehörde gesetzlich verpflichtet, die Aufwendungen für das Opfer vom Täter zurückzuverlangen. Das erfolgt dann wieder zivilrechtlich in einem Prozess. Der Staat verklagt in einem Zivilprozess den Täter, benutzt das Opfer wiederum als Zeuge und Beweismittel und verweigert ihm gleichzeitig die strafrechtliche Aufklärung! Diese ganzen Widersprüche kann man nur vermeiden, wenn man die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften auf einen Tatbestand ausdehnt – und ich stimme Ihnen insoweit zu, dass es teilweise indifferent ist, aber wenn Sie einen einheitlichen Tatbestand haben, haben Sie zumindest erhebliche praktische Vorteile für das Opfer. Sie haben eine Kohärenz zu den opferentschädigungsrechtlichen Tatbeständen. Im Übrigen entspricht die Anhebung der Verjährungsfristen auch psychotraumatologischen Erkenntnissen. Gerade bei Kindern erfolgt eine

Verdrängung. Verdrängung heißt, ganz vereinfacht ausgedrückt, es verschwindet im Kopf so weit, dass es nicht mehr vorhanden und gar nicht oder nur teilweise erinnerbar ist. Erst in späteren Jahren, oftmals in einer Stabilisierungsphase, oft auch im Rahmen der Geburt eines Kindes, oftmals auch eines Mädchens, schaffen es die Betroffenen, überhaupt den Weg zu finden. Dann haben sie aber ein Alter erreicht, das jenseits der 30 ist. Dieser Verdrängungsaspekt – der mittlerweile in einer kürzlich ergangenen Entscheidung des OLG Oldenburg obergerichtlich anerkannt wurde – ist damit ein zusätzliches Argument.

Zu den zivilrechtlichen Vorschriften: Da stimme ich auch einer Verlängerung auf dreißig Jahre zu. Ich halte es nicht für erforderlich, weitere Hemmungstatbestände im StGB oder auch im BGB einzuführen. Diese ganze Verjährungssache verkompliziert in der Praxis nur. Nicht zusätzliche Tatbestände, lieber einfache, klare Regeln! Die sind auch von den Betroffenen und den Rechtsanwendern besser zu verstehen. Sofern Sie sich insgesamt dem Entwurf der Bundesregierung entsprechend einer Verbesserung der strafprozessualen Situation anschließen, stellt sich für mich nur eine ganz symbolische Frage: In § 275 Absatz 3 StPO ist für diejenigen, die an der Verhandlung mitgewirkt haben, geregelt, wer ins Rubrum des Urteils aufgenommen wird. Das Opfer kommt da nicht vor! Das Opfer bekommt nach einem Strafprozess, in dem es um seine Gesundheit, sein Leben, seine sexuelle Selbstbestimmung geht, nach vielen Jahren ein Schriftstück, das im Sinne der Opfergerechtigkeit und auch der persönlichen Anerkennung ganz wichtig für das Opfer ist – und es findet sich auf der ersten Seite gar nicht vor! Es müsste, wenn es der Nebenkläger ist, in § 275 Absatz 3 StPO zusätzlich zu den weiteren Verfahrensbeteiligten nur das kleine Wörtchen „Nebenkläger“ erwähnt werden. Danke für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, das war Strafprozessrecht und Rechtspolitik vom Feinsten! Ich bin von der Sachverständigenanhörung begeistert. Herrn Professor Weiner werde ich fragen, wann er Geburtstag hat. Dann können wir mal darüber nachdenken, ob wir ihm seine Vorschrift schenken. Er hat noch einen Wunsch frei. Was den § 171b GVG-E angeht, habe ich beide Lösungen durchdacht. Die von Herrn Professor Radtke angesprochene wäre die kompliziertere im Verfahrensablauf. Wenn man insgesamt die Öffentlichkeit ausschließt, ist es von der Abwicklung her einfacher. Ich werde mir

darüber Gedanken machen. Jetzt haben wir Fragen vom Kollegen Heveling. Bitte schön!

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige, vielen Dank für Ihre Ausführungen, die wirklich sehr viele Facetten und Aspekte beleuchtet haben. Ich glaube, darüber könnten wir uns noch lange austauschen. Leider unterliegen wir aber auch einer gewissen Limitierung, so dass ich mich vom Verfahren her erst einmal auf zwei Fragen oder auf eine Frage an zwei Sachverständige beschränken muss. Es ist ja bei vielen Stellungnahmen das folgende Thema angeschnitten worden: Verjährungsfrist versus Erhöhung des Strafrahmens, Aufstufung bestimmter strafrechtlicher Vorschriften zu Verbrechen. Da würde ich gerne noch einmal nachhaken und Herrn Professor Radtke und Herrn Professor Böttcher bitten, dazu weitere Ausführungen zu machen. Zum einen zu der Frage, welchen Weg sie denn aus welchen Gründen für vorzugswürdig halten – also eine Ausweitung der strafrechtlichen Verjährungsfristen oder aber eine Ausweitung von Strafrahmen. Und mich würde interessieren, ob das in einem „Status der Exklusivität“ zueinander steht oder ob man auch an eine Kombination denken könnte.

Ingrid Hönliger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich möchte mich bei Ihnen allen ganz herzlich für die fach- und sachkundigen Ausführungen bedanken. Meine beiden Fragen richten sich an Gräfin von Galen. Der erste Teil bezieht sich auf die Videonutzung, die Sie ja in Ihrer Einführung angesprochen haben. Sie hatten davon gesprochen, dass eine Angleichung an die Hauptverhandlung stattfinden sollte, und ich würde mich freuen, wenn Sie noch ein paar konkrete Vorschläge unterbreiten und dabei auch das Thema berücksichtigen könnten, das bei einer Ihrer Vorrednerinnen angeklungen ist, nämlich das folgende Problem: Ein Zeuge beruft sich erst in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, weshalb dann ja Protokolle aus dem Ermittlungsverfahren nicht mehr genutzt werden können. Wie schätzen Sie die Forderung ein, dass das nicht für die Videoaufzeichnung gelten soll? Und der zweite Fall bezieht sich auf die Verjährungsvorschriften: Wir stehen ja immer wieder vor dem Problem, dass Missbrauchsoffer erst nach langer Zeit Aussagen tätigen können. Das ist bei den Verjährungsregelungen im Strafrecht in einer gewissen Weise berücksichtigt. Im Zivilrecht scheitert die Geltendmachung von

Schadenersatzansprüchen oft an der Verjährungsfrist. Da würde ich gerne wissen, wie Sie die Situation beurteilen. Und ich bitte Sie, auch darauf einzugehen, ob es ausreicht, wenn wir uns auf die Fälle der sexuellen Selbstbestimmung beziehen, oder ob die Ausweitung tatsächlich so weit gefasst werden muss wie im Regierungsentwurf. Aus unserer Sicht stellt sich bei einer Ausweitung auf Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit auch die Frage, ob dann etwa auch der Schadensersatzanspruch wegen einer Ohrfeige erst nach dreißig Jahren verjährt. Wollen wir so etwas oder wollen wir das nicht? Dazu würde ich sehr gerne Ihre Einschätzung hören. Danke!

Sonja Steffen (SPD): Auch von mir nochmal vielen Dank! Ich habe eine Frage, die sich an Frau Farries und an Herrn Professor Weiner richtet. Wenn ich das hier richtig aufgenommen und wahrgenommen habe, haben Sie sich alle – bis auf Frau Dr. Gräfin von Galen – dahingehend geäußert, dass Sie der Idee einer Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen durchaus etwas abgewinnen könnten. Es gibt, glaube ich, drei Varianten, die wir diskutiert haben. Die erste wäre die Erhöhung des Strafrahmens. Die zweite wäre die Anhebung der Verjährungsfristen und die dritte Variante, die hatte Herr Professor Böttcher ins Spiel gebracht, wäre die, dass man den Ruhenszeitraum verlängert. Meine Frage an Sie, Frau Farries und Herr Professor Weiner, lautet: Was halten Sie denn von diesem Vorschlag, den Ruhenszeitraum zu verlängern? Bis wann, ob nun 30, 35 oder 40 Jahre, hatte Herr Professor Böttcher ja offengelassen. Wird man damit aus Ihrer Sicht der Situation gerecht? Wie stehen Sie zu den beiden Alternativen, nämlich Anhebung der Verjährungsfrist oder Erhöhung des Strafrahmens?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich will mich zunächst auch bedanken, sowohl für die schriftlichen Stellungnahmen als auch für das, was Sie mündlich vorgetragen haben. Ich will hier auch nicht verhehlen, dass wir durchaus sehen, dass in diesem Gesetzentwurf sinnvolle Verbesserungen für Opfer vorliegen. Ich hätte zwei Fragen, die erste ist an Frau von Galen gerichtet: Ich habe das, was die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften angeht, ähnlich gesehen wie die Kollegin Steffen und würde Sie noch einmal fragen wollen, inwiefern es aus Ihrer Sicht gerechtfertigt sein kann, das Thema zivilrechtliche Verjährung anders als die Frage nach strafrechtlichen Verjährungsfristen zu beurteilen, etwa vor dem Hintergrund unterschiedlicher

Schutzrichtungen, die ja ggf. auch bei diesen Verjährungsvorschriften vorhanden sind. Die zweite Frage würde ich gerne Frau Farries stellen – allerdings stellvertretend, insbesondere hinsichtlich der Äußerungen von Herrn Nemetz und Frau Dworazik. Mir geht es noch einmal um die speziellen Anforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Die meisten Einwände, die ich gehört habe, waren praktischer Art. Ich würde aber gern noch einmal nachfragen, ob es nicht vor dem Hintergrund, dass es auch bei der Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen schon im Ermittlungsverfahren nicht doch rechtssystematische und rechtspolitische Gründe geben könnte zu sagen: Ja, wir wollen erhöhte Anforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir haben die Fragerunde abgeschlossen. Die Antworten erfolgen nun in umgekehrter Reihenfolge wie die Abgabe der Statements. Als Erster antwortet also bitte Herr Professor Weiner auf die Frage der Kollegin Steffen.

SV Prof. Dr. Bernhard Weiner: Die vorgeschlagene Regelung, den Ruhenszeitraum in § 78b StGB zu verlängern, halte ich aus folgenden Gründen für nicht überzeugend: Es verkomplizierte den Überblick, ein anderes Alter als 18 oder 21 in das Recht einzuführen – etwa 25, 27 oder 30 Jahre. Im gesamten deutschen Recht knüpfen wir entweder an das Erwachsenenalter 18 oder an das frühere Erwachsenenalter 21 an. Das sind auch sonst die Schutzaltersgrenzen, auch im Jugendrecht, wir sollten nicht noch einen zusätzlichen Tatbestand einführen. Im Übrigen finde ich die Regelung eines Spezialtatbestandes gegenüber einer Verlängerung des Ruhenszeitraumes vorzugswürdig. Wir haben so eine tolle Entwicklung in Deutschland gemacht – dass wir überhaupt hier sitzen und Sie sich mit dem Thema befassen! Dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eine solche Bedeutung haben kann, sollte auch im Gesetz zum Ausdruck kommen, indem man sagt: Das ist eine rechtspolitische Frage, die Sie als Abgeordnete entscheiden müssen. Ich meine, es ist eine klare rechtspolitische Proklamation, dass man das in der Form deutlich macht, indem man das Recht einfach hoch ansetzt. Von einer Verlängerung der Strafrahmen oder einer Überarbeitung der Sexualstraftatbestände würde ich abraten. Stellen Sie sich nur vor, es passiert irgendeine spektakuläre Sexualstraftat zeitgleich während des Verfahrens. Da kriegen Sie eine Diskussion,

die wird schwierig. Außerdem haben sich nach meiner persönlichen Erfahrung alle an das Sexualstrafrecht, so wie es jetzt ist, gewöhnt. Damit kann man umgehen, die Gerichte können das, die Kommentierungen können das. Das muss man nicht zusätzlich ändern. Das gilt im Übrigen auch für eine Verlängerung der Ruhensregelung. Eine klare Frist, zwanzig Jahre, die ist für Praktiker berechenbar. Wenn Sie noch eine Verjährungsfrist haben und dann noch eine Ruhensregelung, dann müssen Sie doppelt berechnen. Das fällt vielen schwer und führt auch zur Unübersichtlichkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Radtke auf die Frage des Kollegen Heveling.

SV Prof. Dr. Henning Radtke: Herr Abgeordneter Heveling, eben hat Herr Weiner etwas ganz Wichtiges hervorgehoben, nämlich die gewachsene Bedeutung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Und genau das ist der Ansatzpunkt für die Beantwortung Ihrer Fragen. Ich teile die Einschätzung von Herrn Weiner, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in den letzten Jahrzehnten völlig zu Recht eine viel größere Bedeutung gewonnen hat, als das ursprünglich einmal bei den ersten Sexualstraftaten im StGB der Fall gewesen ist. Dann gibt es aber nur eine Konsequenz: Wir haben immer – und zwar bei allen Straftatbeständen – eine Korrelation im Gesetz: Wert des verletzten Rechtsguts und Verjährungsfrist. Und weil das so ist und sich dieses System bewährt hat, ist es aus meiner Sicht einfach konsequent, bei den abstrakten Strafrahmen, also beim Unrechtsgehalt der Sexualstraftaten, anzusetzen. Dazu gibt es detaillierte Vorschläge, Herr Nemetz hat sie in einer Kurzfassung eben noch einmal präsentiert. Und wenn man das als ersten Schritt geschafft hat, dann hat man ohnehin schon das, was, glaube ich, von allen angestrebt wird, nämlich ein Hinausschieben des Laufs von Verjährungsfristen insgesamt. Das muss also der allererste Ansatzpunkt sein. Eine zweite Frage ist dann die von Ihnen angesprochene Kombinationsmöglichkeit; es müsste noch näher durchdacht werden, ob diese Kombinationsmöglichkeit besteht, nämlich eben doch an den Ruhenstatbestand heranzugehen, so wie es Herr Böttcher systematisch aufgezeigt hat. Das halte ich immerhin für diskutabel, habe es deshalb auch selber in der schriftlichen Stellungnahme vorsichtig angedeutet. Aber wichtiger scheint mir noch der erste Schritt zu sein, den Unrechtsgehalt der Sexualstraftaten neu zu

bewerten und dadurch auch das Verjährungsproblem jedenfalls im Sinne von Opferschutz zu verbessern. Wenn Sie mir noch eine Bemerkung gestatten, die im Zusammenhang zu Ihrer Frage steht: Ein einheitlicher Verjährungstatbestand für alle Sexualstraftaten, den halte ich nun wiederum aus systematischen Gründen nicht für richtig. Und ich glaube auch nicht, dass das mit dem bisherigen Recht kompatibel ist. Die Sonderverjährung für den Mord hat historische Gründe, die aus der Verfolgung von NS-Taten herrühren – Sie alle kennen die Geschichte in diesem Zusammenhang. Daran, ob der Verweis auf das Presserecht eine besonders starke Argumentation ist, habe ich Zweifel. Vor diesem Hintergrund meine ich, dass man – schon um dem Vorwurf zu begegnen, dass man ohne ausreichenden, sachlich legitimierenden Differenzierungsgrund Gleiches ungleich behandelt – besser im System bleibt und nur die Stellschrauben innerhalb des Systems verschiebt oder verstellt. Und da wäre doch eine Anpassung der Strafraumen der erste Schritt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Gräfin von Galen auf die Fragen der Kolleginnen Hönlinger und Wawzyniak, bitte!

Sve Dr. Margarete Gräfin von Galen: Zunächst möchte ich dazu Stellung nehmen, ob man dem Vorschlag meiner Kollegin hier rechts neben mir nähertreten sollte, die Vorführung einer Videovernehmung auch dann zu ermöglichen, wenn in der Hauptverhandlung vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird. Ich sehe eigentlich keinen Grund, bei der Videovernehmung anders zu verfahren als bei anderen Zeugenaussagen, die aus bestimmten Gründen verlesen werden können. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dem Angehörigenverhältnis den Schutz zu gewähren, den man wahrscheinlich auch aus verfassungsrechtlichen Gründen für geboten hält. Und ich würde es jedenfalls nicht für sinnvoll halten, speziell bei einer bestimmten Deliktsguppe und bei einer bestimmten Vernehmungsmethode Ausnahmen davon zuzulassen. Man kann aber über alles nachdenken – und es gibt zum Beispiel auch das Problem, dass auch entlastende Zeugenaussagen dann nicht mehr verlesen werden dürfen. Das ist manchmal für die Verteidigung des Beschuldigten gar nicht so gut. Insofern wäre das jedoch ein völlig neues Umdenken, und ein solches Gesetz mit dieser speziellen Schutzrichtung ist sicherlich nicht der richtige Platz, um an dieser Stelle etwas aus der StPO herauszubrechen, das letztendlich einen ganz anderen Hintergrund hat. Zu der Frage nach einer

Angleichung der vorprozessualen Videovernehmung an die Situation in der Hauptverhandlung möchte ich zunächst kurz auf das eingehen, was Sie, Herr Professor Radtke, gesagt haben. Sie haben gesagt, das Akteneinsichtsrecht sei im Grunde durch die Rechtsprechung geklärt und das Konfrontationsrecht durch die EMRK. Meines Erachtens spricht genau das dafür, es dann auch zu regeln. Wenn es so ist, dann kann man es meines Erachtens auch regeln. Ich denke, man muss auch an Richter denken, die vielleicht die BGH-Rechtsprechung nicht so genau kennen, solche Richter kann es geben, wobei ich niemandem hier am Tisch zu nahe treten will, oder auch an Richter, die sich von den Verteidigern nicht überzeugen lassen, dass bestimmte Dinge in der Rechtsprechung so gesehen werden, wie sie gesehen werden. Um all diesen Problemen vorzubeugen, fände ich es durchaus sinnvoll, man würde auch solche Dinge, die nach der Rechtsprechung feststehen, regeln. Das tun wir in anderen Bereichen auch. Was kann das bedeuten? Ich meine, dass zumindest bei schwerwiegenden Strafvorfällen ein Beiordnungstatbestand geschaffen werden müsste. Das heißt, es müsste einen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger geben. Es müsste gesetzlich vorgesehen werden, wie die Benachrichtigung von der Vernehmung zu erfolgen hat und welche Fristen dort einzuhalten sind. Und ich komme noch einmal darauf zurück: Das Akteneinsichtsrecht, das es nach der BGH-Rechtsprechung möglicherweise gibt, sollte vorgesehen werden, denn es ist jedem, der einmal an so einer Vernehmung oder so einer Verhandlung in der Praxis teilgenommen hat, bekannt, dass er nicht an einer Vernehmung teilnehmen kann, wenn er nicht die Akten kennt, wenn er nicht weiß, was andere gesagt haben, wie der Tatort aussah usw. Es ist einfach sinnvoll und würde das Verfahren in jeder Hinsicht fördern! Deswegen meine ich, es spricht nichts dagegen, solche Regelungen aufzunehmen und das bestehende Gefüge insoweit zu ergänzen.

Dann kam die Frage zur Verjährung: Ich gebe Ihnen Recht! Ich habe mich auch gewundert, dass in diesem Gesetz, das sich ja ausdrücklich mit den Rechten von Opfern sexuellen Missbrauchs befasst, Schadensersatzansprüche generell, die sich auf die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit beziehen, einer neuen Verjährungsvorschrift unterworfen werden. Alles, was wir hier bisher über die Verjährung gehört haben, geht aber immer wieder auf die spezielle Problematik der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zurück. Und ich würde daher auch dafür plädieren, das mit diesem Gesetz, so wie es in der Überschrift heißt, auch auf diesen

Aspekt zu beschränken. Ich hatte in meiner schriftlichen Stellungnahme schon darauf hingewiesen. Ich denke, dass es keine wirklich gute Idee ist, zuerst das Zivilrechtliche und später das Strafrechtliche zu regeln. Denn wir haben eine Verknüpfung zwischen beiden Rechtsgebieten, die im Adhäsionsverfahren besteht. Sie können im Zivilrecht eine längere Verjährung vorsehen als im Strafrecht – aber nicht umgekehrt! Sonst haben Sie im Strafrecht das Problem, dass Sie keinen Adhäsionsantrag mehr stellen können, weil die Sache zivilrechtlich bereits verjährt ist. Insofern sollte das parallel laufen. Theoretisch wäre es natürlich möglich, im Zivilrecht längere Verjährungsfristen zu schaffen, systematisch spricht nichts dagegen. Es besteht natürlich auch ein Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht. Im Zivilrecht wird der Einwand der Verjährung nur beachtet, wenn er auch erhoben wird. Das heißt, er steht zur Disposition des Beklagten. Im Strafrecht steht nichts zur Disposition des Beklagten. Im Übrigen würde ich sehr dafür plädieren, die bestehende Systematik nicht anzutasten, sondern über Hemmungsfristen nachzudenken, die man dann auch im Zivilrecht verorten könnte. Und mir hat der Entwurf der GRÜNEN gut gefallen, mit den 25 Jahren, wobei ich zugebe, 27 kann dann auch nicht verkehrt sein, das muss man sicherlich einräumen. Aber entscheidend ist – und das ist ja hier auch deutlich geworden –, dass es in diesen speziellen Bereichen eben anders ist als bei einer normalen Körperverletzung. Das ist auch anders als bei einer Geiselnahme, so schlimm diese sein mag, aber es ist noch mal eine andere Art von Traumatisierung. Es ist tatsächlich schwer, frühzeitig über die Straftat zu sprechen – und dieser speziellen Situation muss Rechnung getragen werden. Ich denke, daran kann man gar keine Zweifel haben. Man sollte es dann aber auch an dieser speziellen Situation aufhängen und versuchen, Regeln zu schaffen, die tatsächlich der Situation des Betroffenen oder der Betroffenen entsprechen. Ich halte es auch für falsch, das nun durch die Anhebung von bestimmten Tatbeständen zu Verbrechen regeln zu wollen. Da kommen ganz andere Probleme wieder hinzu! Bei § 176 StGB, da ist die sexuelle Handlung, Harmlosigkeiten fallen darunter! Das generell zum Verbrechen zu machen, scheint mir sehr problematisch – und dann noch über das „Vehikel“ Verjährung, wo man eigentlich etwas ganz anderes erreichen möchte. Mein Appell wäre also, über Hemmungsfristen nachzudenken und alles andere so zu lassen – und das möglicherweise sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Kollegin von Galen, wenn wir Schiffchen auf die Reise schicken und es ist noch irgendwo ein Plätzchen, dann packen wir auch einen Container drauf, der nicht zur übrigen Sammlung gehört, wie es im Gesetzgebungsverfahren so üblich ist. Wenn eine Tür offen ist, dann halten wir auch den Fuß drin. Daran muss man sich gewöhnen. Wir können das Gesetz dann natürlich auch nicht StORMG nennen, sondern müssen noch ein „u.a.“ anfügen, dann ist der „Container“, der noch dazu gepackt wurde, nämlich auch mit beinhaltet. Jetzt kommen wir zu Frau Farries auf Fragen der Kollegin Steffen und der Kollegin Wawzyniak.

SVe Anja Farries: Frau Abgeordnete Steffen, Sie hatten sich nach den, wie Sie es allgemein nannten, Fristen erkundigt, die wir verlängern sollten, um Opfern von Missbrauch länger die Möglichkeit zu geben, noch gegen den Täter vorgehen zu können, sowohl im zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich. Ich kann mich da nur den Vorrednern anschließen: Ich halte von einer Abänderung der Strafraumen nichts. Die Strafraumen in der jetzigen Fassung bestehen noch nicht allzu lange. Wir haben gerade eine Novelle gehabt und die Mindeststrafen für sexuellen Missbrauch erhöht. Daran hat sich die Rechtsprechung jetzt gerade so gewöhnt, Kommentierungen und die höchstrichterliche Rechtsprechung haben sich damit befasst. Da nun eine Änderung vorzunehmen – ich denke auch, damit machen wir ein großes Fass auf, was nicht notwendig ist. Dass eine Verlängerung stattfinden muss, halte auch ich für zwingend notwendig. Bei der jetzigen Situation ist es so, dass für Opfer von Missbrauch die Verjährung ruht, bis sie 18 Jahre alt sind – und dann läuft sie noch einmal zehn Jahre. Wenn das Opfer also 28 Jahre alt ist, ist Schluss – und das halte ich absolut für zu kurz. Das hat ja auch der Runde Tisch ergeben. Die Opfer, mit denen Sie dort zu tun hatten, die waren alle deutlich älter. Das sind Frauen und Männer um die 40 oder 50, die sich sicherlich auch schon früher mal Gedanken gemacht haben, ob sie eine Anzeige gegen den Täter erstatten, und es wurde ihnen dann gesagt: „Das geht nicht, das ist verjährt!“ Eine deutliche Anhebung muss also erfolgen. Ihr Vorschlag war ja, das auf zwanzig Jahre auszudehnen. Das halte ich für sehr gut, dann hätte man immerhin, bis man 38 ist, die Möglichkeit, sich zu überlegen, ob man eine Anzeige, ein Strafverfahren in Gang setzen möchte. Ich denke, das ist auch eine Phase in der menschlichen Entwicklung, in der man eine Stabilisierung erfährt, wo man selber eine Familie gründet, aus alten

Abhängigkeitsverhältnissen deutlich heraus ist und auch schon eine Therapie durchlaufen haben kann. Ich halte aber auch etwas davon, die Ruhensregelungen anzuheben. Da will ich mich wirklich nicht festlegen. Ich möchte nur einfach, dass das Ziel erreicht wird, dass wir eine deutlich längere „Nach-hinten-Verschiebung“ der Verjährung erreichen. Was Sie da bevorzugen, ist mir als Praktikerin dann egal, aber von den beiden Möglichkeiten können Sie gerne eine wählen – aber nicht die Erhöhung der Strafrahmen, um dann in diesem Strafrahmengefüge das Ziel zu erreichen.

Frau Abgeordnete Wawzyniak, Sie fragten nach der Änderung des JGG und baten darum, dass man das auch ein wenig rechtssystematisch, rechtspolitisch betrachtet, nicht so sehr praxisbezogen. Sie sehen mir als Praktikerin bitte nach, dass es vorrangig mein Anliegen war, hier das Praxisbezogene in den Vordergrund zu stellen. Ich denke, auch wenn man die Besonderheiten des Sexualstrafverfahrens berücksichtigt, ist es gleichwohl mit der beabsichtigten Regelung des StORMG nicht getan. Was mich einfach stört, ist der Blick in die Gesetze insgesamt. Der Richter hat immer sehr schwierige Entscheidungen zu treffen, immer Umgang mit sehr komplexen, schwierigen Sachverhalten, mit sehr sensiblen Betroffenen. Der Betreuungsrichter muss darüber entscheiden, ob Amputationen zu genehmigen sind, ob Menschen für lange Jahre gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden. Es gibt immer wieder und durchgängig am Amtsgericht, an allen Gerichten ganz schwere richterliche Entscheidungen, die ein hohes Maß an Empathie, Wissen und Können erfordern. Gleiches gilt natürlich für den Umgang mit Missbrauchsopfern, aber das hier, durch dieses Anforderungsprofil im JGG, vereinzelt einzuführen, halte ich wirklich für nicht gut. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass es ein Umgang mit besonderen Menschen ist. Auch der Familienrichter, der Kinder in einem Familienprozess anhören muss – „Willst du nach der Trennung bei Vater oder Mutter bleiben?“ –, muss diese Fähigkeiten haben. Da öffnen Sie ein Fass, das Sie dann nicht wieder schließen können. Haben Sie einfach Vertrauen, dass darauf in der Ausbildung, so wie Professor Radtke gesagt hat, natürlich auch Wert gelegt wird. Und wenn wir einen Richter am Ende, wenn er dann die Richterbefähigung hat, in die Praxis entlassen, dann sollte meines Erachtens auch das Zutrauen vorhanden sein, dass die verschiedenen, speziellen Schwierigkeiten bewältigt werden. Ich kann nur aus meiner eigenen Erfahrung

sagen, ich bin als junge Proberichterin gleich zu Beginn Jugendrichterin gewesen und habe dort über die Massendelikte zu entscheiden gehabt – Ladendiebstahl, Fahren mit frisierten Rollern. Ich glaube, ich habe das gut bewältigt. Ich war damals 29, aber auch schon Mutter von vier Kindern, hatte insofern vielleicht eine besondere pädagogische Befähigung, hätte so weit aber nach Ihrer jetzigen Regelung nicht sein dürfen. Ich habe natürlich kein Missbrauchsverfahren durchgeführt, weil diese Dinge schon von Gesetzes wegen mindestens vor dem Jugendschöffengericht angeklagt werden, wenn nicht gar vor der Jugendkammer – und deswegen besteht die Gefahr, dass ein Jugendrichter in einem Missbrauchsverfahren einen Jugendlichen oder einen kindlichen Zeugen, einen Opferzeugen, anzuhören hat, auch nicht. Ich hoffe, ich habe das damit beantworten können. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Mancher Jugendrichter kann es mit Jugendlichen weniger als ein Älterer, der die Lebenserfahrung mitbringt. Mancher Älterer kann es mit den Jugendlichen nicht, obwohl er Lebenserfahrung mitbringt. Das ist ein bunt gemischter Strauß. Es lässt sich gesetzlich doch gar nicht in den Griff kriegen. Jetzt haben wir den Herrn Professor Böttcher auf die Fragen des Kollegen Heveling.

SV Prof. Dr. Reinhard Böttcher: Sie haben danach gefragt, was das richtige Rezept ist: Erhöhung von Strafrahmen, Ausweitung von Verjährungsfristen oder eine Kombination von beidem? Ich meine, Strafrahmen zu erhöhen, um Effekte bei der Verjährung zu erreichen, geht als Mittel nicht. Wir müssen Strafrahmen als Ausdruck der Schwerebewertung durch den Gesetzgeber sehen. So soll es auch weiterhin bleiben. Ich bin durchaus der Meinung, dass die Erfahrungen mit den Missbrauchsfällen in Institutionen und Familien, mit denen wir uns am Runden Tisch intensiv befasst haben, Anlass sein sollten, einschlägige Strafrahmen noch einmal zu überdenken. Und wie ich ja schon ausgeführt habe, hat Frau Dr. Bergmann ja auf Grund des großen Fallaufkommens, das bei ihr aufgelaufen ist, auch Vorschläge gemacht, die darauf hinauslaufen, dass man aus § 176 StGB bestimmte besonders schwere Fallgruppen herausnimmt und zum Verbrechen aufstuft, womit man dann wahrscheinlich zu einer 20-jährigen Verjährung für diese Fälle käme. Aber das ist nicht das Anliegen von Frau Dr. Bergmann gewesen und es wäre auch nicht meines, sondern es geht darum, die Tatschwere, die Unrechtsschwere im Strafrahmen zu

bewerten. Wenn man also eine Ausweitung der Verjährung will, steht man vor den beiden Möglichkeiten, die hier ja auch diskutiert worden sind: Schaffung einer neuen einheitlichen Verjährungsfrist von zwanzig Jahren oder noch mehr oder ein Ansetzen bei dem Ruhestatbestand, vielleicht sogar eine Kombination von beidem. Ich habe mich für eine Ausweitung der Ruhensregelung ausgesprochen, weil sie mir besonders nah an dem Lebenssachverhalt zu sein scheint, um den es geht und der hier vielfach angesprochen worden ist. Opfer sind bei solchen Straftaten typischerweise über viele Jahre nicht in der Lage, über die Tat zu sprechen. Und eigentlich sollte die Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnen, wenn dieses Stadium erreicht ist. Nun ist es schwer, in diesem Bereich etwas typisierend durch den Gesetzgeber festzulegen. Meiner Meinung nach ist das, was im Entwurf der GRÜNEN vorgeschlagen ist – die 25 Jahre –, sicher das Allerunterste. Wahrscheinlich sollte man bei diesem Zeitpunkt höher greifen. Und wenn man dann mit den bisherigen Verjährungsfristen rechnet, also fünf Jahre für die ganz leichten Fälle, zehn Jahre für § 176 StGB und zwanzig Jahre für § 176a StGB, dann kommt man über diesen Altersbereich von 35 oder 40 Jahren, der hier wiederholt angesprochen worden ist, hinaus, in dem Opfer im Regelfall in der Lage sind, sich an das Geschehen zu erinnern und darüber zu sprechen. Wenn ich zusammenfassen darf: Der Weg über die Strafrahmen, der scheint mir nicht zu gehen, aber die Überprüfung von Strafrahmen, wie Frau Dr. Bergmann dies anregt, ist ein wichtiges Anliegen. Und was die Verjährungsfrist betrifft, votiere ich für die Ausweitung des Ruhenszeitraums, aber will nicht in Frage stellen, dass man natürlich auch die andere Alternative ernsthaft bedenken kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Heveling hat noch eine Frage.

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Herr Professor Radtke und andere haben ja auch angesprochen, dass die differenzierten Verjährungsfristen systemangemessen seien. Das interessiert mich aus dem praktischen Blickwinkel, da die Nachweisprobleme natürlich wachsen, je weiter man von der Tat entfernt ist. Wir haben ja jetzt schon die Situation, dass wir ein differenziertes Verjährungssystem haben, auch bei den Sexualstraftaten, mit unterschiedlichsten Verjährungsfristen – Sie haben es gerade angesprochen, Herr Professor Böttcher – von fünf über zehn bis zwanzig Jahren.

Deswegen würde ich gerne Frau Dworazik und Herrn Nemetz fragen, ob sich signifikante Unterschiede bei diesen Nachweisproblemen ergeben, ob Ihnen so etwas in der Praxis aufgefallen oder bekannt ist. Jetzt würde ich gerne noch, weil Herr Nemetz es angesprochen hat, die inhaltliche Brücke zum Bundeszentralregister schlagen und zur Frage der Tilgungsfrist. Das gelingt mir jetzt allerdings nicht – sollte es Ihnen, Herr Nemetz, bei der Antwort gelingen, würde ich mich sehr freuen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Geschickt eingefädelt! Frau Dworazik auf die Frage des Kollegen Heveling.

SVe Sibylle Dworazik: In der Praxis besteht eher das Problem der sehr jungen Zeugen und hier der Glaubhaftigkeit und der Fähigkeit, Sachverhalte realistisch zu schildern. Das wird im Erwachsenenalter naturgemäß wesentlich besser. Ich kann nur sagen, dass die Nachweise oder Beweise eigentlich eher gelingen, wenn sich ein erwachsener Zeuge erinnert und diesen Schritt getan hat, ein Strafverfahren in Gang zu bringen, oder auch, wenn im zivilrechtlichen Bereich Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden – da haben wir mit der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit nicht die großen Schwierigkeiten. Dass die Geschichten lange her sind, steht dem nicht entgegen. Das Erinnerungsvermögen ist das Entscheidende und – wie bei allen noch zeitnahen Zeugen – natürlich verschiedene aussagepsychologische Parameter, wie Konstanz, Detailreichtum. Das ist unabhängig von den Jahren, die für den Zeugen, für das Opfer vorbeigegangen sind. Das ist wirklich Nebensache, meine ich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Nemetz, bitte!

SV Reinhard Nemetz: Ihre Frage knüpft an etwas an, das Herr Weiner gesagt hat, nämlich dass Opfer sehr wohl im Stande sind, sehr detaillierte Aussagen zu machen, nachdem sie die Verdrängung überwunden haben, dazu brauchen sie aber nicht selten sehr lange. Das kann kurz vor Ablauf der Verjährungszeit geschehen, aber leider auch nach Ablauf derselben. Und diese Opfer verstehen nicht, dass unter Umständen Taten, die für sie subjektiv ein besonderes Gewicht haben, gar nicht mehr weiter aufgeklärt werden, weil man sie kategorisch auf die eingetretene Verjährung hinweisen muss. Letztlich darf auch, wenn uns am Schutz missbrauchter Kinder gelegen ist, die Frage des Nachweises keine entscheidende Rolle spielen,

denn in den hier in Rede stehenden Fällen ist es ja so, dass diese Kinder nun als Erwachsene, in einem schon relativ fortgeschrittenen Alter, ihr Anliegen bei der Staatsanwaltschaft, bei der Justiz anmelden. Und dann wissen sie auch, dass natürlich Beweisrisiken bestehen. Gleichwohl ist es ihnen ein Anliegen, ihre „Probleme“ vor der Justiz geltend zu machen – und dem müssen wir mit entsprechenden Verjährungsvorschriften Rechnung tragen. Zur Frage der Verbesserung der Fristen für die Tilgung von Strafen im Bundeszentralregister: Es ist eine allgemeine Erfahrung, und die machen wir bei der Staatsanwaltschaft Augsburg wie andernorts auch, dass sich Pädophile vornehmlich beruflich und ehrenamtlich in einem Bereich betätigen, in dem sie Kindern nahe sind. Umgekehrt ist es doch auch evident, dass ehrenamtliche Einrichtungen um des Wohls dieser Kinder Willen darauf achten müssen, dass sie nicht Leute einstellen oder mit Leuten arbeiten, die ausweislich ihres Vorlebens, wie es sich im Bundeszentralregister niederschlägt, als problematisch anzusehen sind. Und wenn dem so ist und diese Einrichtungen ein erweitertes Führungszeugnis von einzustellenden Mitarbeitern verlangen, dann muss dieses auch aussagekräftig sein – und deswegen plädiere ich sehr dafür, dass die entsprechenden Tilgungsfristen verlängert werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun sind aber alle Fragen beantwortet. Ich darf Ihnen recht herzlich danken. Das war sehr lehrreich und hilfreich. Ich würde vorschlagen, wir machen mal einen Versuch und informieren Sie über den weiteren Verlauf der Beratungen, damit Sie am Ende auch sehen, was herauskommt. Ich werde mir erlauben, Ihnen meine Vorstellungen zur Änderung des § 171b GVG vorzutragen. Sie bekommen Post von mir. Ich würde mich freuen, wenn ich von Ihnen eine Antwort bekomme. Ich danke Ihnen recht herzlich. Ich bin mir sicher, wir sehen uns irgendwann einmal hier wieder. Ich schließe die Sitzung und wünsche noch eine schöne Woche!

Ende der Sitzung: 16.18 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender